

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Heike Sudmann und Tim Golke (DIE LINKE) vom 04.09.14

und Antwort des Senats

Betr.: Nachfragen zum zweiten Bauabschnitt des Neubauprojekts „Alster-campus“ (II)

Die bisherigen Antworten des Senats zum zweiten Bauabschnitt des Neubauprojekts „Alstercampus“ sind auch in der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 20/12502 in den wichtigen Aspekten der Stadtentwicklung im Zusammenhang mit Änderungen des Grundwasserspiegels nicht befriedigend.

„Baukörper (Keller, Tiefgaragen etc.) und Baugrubensicherungen (Spundwände etc.), die ständig oder zeitweise in das Grundwasser eintauchen, beeinflussen das Grundwasser. Hierfür ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese steht unabhängig vom Baugenehmigungsverfahren und regelt nur wasserrechtliche Tatbestände.“ So heißt es in einem „Merkblatt für Bauvorhaben, die in das Grundwasser hineinreichen“ (<http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1072696/>), wie es die Stadt München herausgibt. Eine solche Information sucht man in Hamburg allerdings vergeblich. Und dabei sollte doch gerade in der Elbmetropole bekannt sein, welche Kraft Wasser hat. Seltsamerweise wurden die Grundregeln zum Bau in Grundwasser, die gute Baumeister seit eh und je beherrschten, in den letzten Jahren in Hamburg immer häufiger außer Acht gelassen. Was zunächst unbemerkt blieb, tritt jetzt jedoch an immer mehr Stellen der Stadt offen als Problem zutage.

Der Bau ins Grundwasser hinein erfordert eine wasserdichte Absicherung der Baugrube (um dann das Grundwasser daraus abzupumpen), was – wenn die natürlichen Wege des Grundwassers dadurch unterbunden und keine Ersatz-Abflussmöglichkeiten geschaffen werden – aber über kurz oder lang zu einem Aufstau der unterirdischen Wasserströme in Richtung des nächsten Oberflächengewässers (Fluss, See, Kanal) führt. Abhilfe sollen in diesen Fällen zumeist Pumpen schaffen, die jedoch Tag und Nacht laufen und das sich aufstauende Wasser wegschaffen müssen. Fällt eine solche Pumpe aus oder ist sie zu klein um dem nachdrückenden Wasser Herr zu werden, sind Durchfeuchtungen der Nachbargebäude noch das kleinere Übel. Der ansteigende Wasserdruck übt auf die betreffenden Gebäude eine Kraft aus, die ganze Häuser aus ihren Fundamenten drücken kann. Die „alten Baumeister“ haben dies noch gewusst und einen baulichen Eingriff ins Grundwasser tunlichst unterlassen. So haben viele der alten Gebäude überhaupt keinen Keller oder nur einen sehr niedrigen; oft liegt der Eingangsbereich alter Häuser im Hochparterre. Aber auch diese, einst sicher und richtig gebauten Häuser haben heute ein Durchfeuchtungsproblem – verursacht durch das durch benachbarte Neubauten aufgestaute Grundwasser.

Ganz massiv gilt das für St. Georg! Die kompakte Neubebauung an der Straße „An der Alster“ mit tiefreichenden Untergeschossen hat dazu geführt, dass sich in den dahinter liegenden Gebieten das Grundwasser enorm aufgestaut hat, Keller bereits „abgesoffen“ und erste Erdgeschosswohnungen inzwischen unbewohnbar sind, wie Informationen von Haus- und Wohnungseigentümern/-innen besagen. Beispiele hierfür gibt es sowohl in der Straße Lange Reihe als auch Koppel.

Nun soll mit dem Projekt „Alstercampus 2“ die gesamte Straßenfront zur Alster hin für das abfließende Grund- und Oberflächenwasser dicht gemacht werden, was bedeutet, dass dieses aus dem gesamten höhergelegenen Gebiet nur noch unter der Schmilinsky- und der Gurlittstraße zur Alster hin abfließen kann. Auch in diesem Punkt sollte man in Hamburg wissen, was eine derartige Verengung von Wasserwegen und Umleitung von Wasserströmen bedeutet und welche Kräfte sich hierbei entwickeln können.

Durch die Verknappung der Abflussmöglichkeiten wird sich das unterirdische Wasser nicht nur hinter den Gebäuden der Straße An der Alster weiter aufstauen, sondern es besteht auch die Gefahr, dass vorgenannte Straßen durch die Unterspülung über kurz oder lang unterhöhlt werden.

Ich frage den Senat:

1. *Werden bei einem ins Grundwasser hineinreichenden Bauvorhaben in Hamburg die gleichen Anforderungen an Antragsteller/-innen gestellt wie in München?*

Wenn ja, wo sind diese Anforderungen für Hamburg fixiert?

Wenn nein, warum nicht?

- a. *Welche Antragsunterlagen müssen Antragsteller/-innen in Hamburg vorlegen (bitte etwaige Vordrucke beifügen)?*

Anforderungen an den Grundwasserschutz sind durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) weitestgehend bundeseinheitlich geregelt. Die Hamburger Antragsformulare und Merkblätter können unter der Internetadresse <http://www.hamburg.de/vorueberg-grundwasserabsenkungen/> abgerufen werden.

Siehe im Übrigen Drs. 20/12502.

2. *Auf die Schriftliche Kleine Anfrage vom 29. Juli 2014 (Drs. 20/12502) wurde auf Frage 22. geantwortet, dass – neben der einzigen aktuell für den gesamten Bereich vorhandenen Grundwassermessstelle (GWM) am Hansaplatz 5 (GWM 613) – noch vier weitere GWM im Umfeld der Baustelle „Alstercampus 2“ eingerichtet werden sollten.*

- a. *Wurden diese zusätzlichen Messstellen inzwischen eingerichtet und wenn ja, wann?*

Die Grundwassermessstellen AP 1 bis AP 4 wurden am 21.07.2014 errichtet.

- b. *Wo befinden sich diese Messstellen?*

Siehe Anlage 1.

- c. *Wie sehen die Messprotokolle aller fünf GWM (also der vier neuen + GWM 613), rückwirkend ab Baubeginn beziehungsweise Einrichtung der GWM aus?*

Die im Zuge des Bauvorhabens errichteten vier neuen Messstellen werden seit dem 21.07.2014 mittels Datenlogger kontinuierlich gemessen. Sie reagieren auf die in der Zwischenzeit begonnene Grundwasserabsenkung bis jetzt mit Absenkungen gegenüber dem Ruhewasserspiegel in der Größenordnung von bis zu 1,1 m. Die rund 450 m entfernte Grundwassermessstelle des gewässerkundlichen Landesdienstes Nummer 613 ist unbeeinflusst (siehe Anlage 2).

3. *Die anhängende Grafik macht deutlich, dass auch im Bereich der Langen Reihe (und dem Stadtgebiet dahinter) dringend weitere Grundwassermessstellen eingerichtet werden müssen beziehungsweise die am 31. Mai 2006 außer Betrieb genommene Messstelle Lange Reihe 84 (GWM 730) schnellstens wieder eingerichtet werden muss, zumal es hier schon zu massiven Schädigungen an Immobilien gekommen ist. Gleiches gilt – sofern noch nicht eingerichtet – für Anfang und Ende der Schmilinsky- und der Gurlittstraße.*

a. *Sind solche zusätzlichen GWM angedacht?*

Wenn ja, wann ist mit ihrer Installation zu rechnen?

Wenn nein, warum nicht?

Das gewässerkundliche Messnetz umfasst rund 700 Grundwassermessstellen über das gesamte Stadtgebiet verteilt. Mit dem Messnetz werden die generellen Grundwasserverhältnisse in Hamburg in den verschiedensten Grundwasserleitern ermittelt und dokumentiert. Eine Messnetzverdichtung im Raum St. Georg wird aus gewässerkundlicher Sicht als nicht erforderlich angesehen und ist von daher auch nicht geplant.

4. *Auf die Frage nach möglichem Aufstauwasser an der Rückseite des Neubaukomplexes „Alstercampus 2“ erhielten wir am 1. Juli 2014 zur Antwort (Drs. 20/12235), dass bei den anstehenden Untergrund- beziehungsweise Grundwasserverhältnissen damit nicht zu rechnen sei.*

a. *Was soll nun passieren, um dem vorhandenen Aufstauwasser wieder einen Zufluss zur Alster zu ermöglichen?*

b. *Wie und wann werden die Bewohner/-innen St. Georgs, vor allem die Immobilienbesitzer/-innen über den erfolgten Aufstau informiert, damit diese vom entsprechenden Wertverlust ihrer Immobilie beziehungsweise dem möglichen Verlust ihrer Wohnung Kenntnis erhalten?*

c. *Wer trägt die Verantwortung für die bereits jetzt vorliegenden Schäden?*

d. *An wen können sich Geschädigte wenden?*

e. *Wie soll der bereits angerichtete Schaden behoben werden?*

Siehe Drs. 20/12235.

Im Übrigen sind der zuständigen Behörde keine Schäden an Immobilien bekannt.

5. *Auf Frage 3. in vorgenannter Anfrage wurde erklärt, dass das Grundwasser aus der Baustelle „Alstercampus 2“ ins Schmutzwassersiel geleitet werden solle. Bis zum Zeitpunkt der Anfrage wurde dies jedoch noch über das extra dafür eingerichtete Rohr in die Alster gepumpt. Wie der hektische Bau einer Filteranlage am Wochenende 9./10. August 2014 zeigt, floss das Grundwasser danach ungefiltert ins Siel, also inklusive aller Sedimente und eventueller Schadstoffe.*

a. *Warum gab es keine Bauaufsicht, die der Einleitung von ungefiltertem Wasser Einhalt gebot?*

Die Bauaufsicht für die Wasserhaltungsarbeiten einschließlich der Einleitung des geförderten Wassers ins Siel erfolgt durch das vom Bauherrn beauftragte Unternehmen und wird ergänzt durch gutachterliche Begleitung eines Ingenieurbüros. Die wasserbehördliche Überwachung wird stichprobenartig durch die zuständigen Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg vorgenommen.

b. *Welchen Schaden hat das im Sielsystem angerichtet?*

Keine. Seit Beginn der Einleitung des Niederschlagswassers aus der Baugrube und später mit Beginn der Einleitung von Grundwasser in das Mischwassersiel wurde das einzuleitende Wasser mittels Sandfang von Schwebstoffen befreit. Die Wasserqualität wurde regelmäßig überprüft.

6. *Wie viel Abpumpwasser wurde bisher ins Schmutzwassersiel eingeleitet?*

In das Mischwassersiel wurden bis einschließlich 21. August 2014 rund 22.000 m³ Abpumpwasser eingeleitet.

7. *Sind aktuell zusätzliche Maßnahmen zum Abpumpen beziehungsweise Ableiten des Grundwassers geplant?*

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Nein, zusätzliche Maßnahmen sind nach derzeitigem Stand der Arbeiten nicht erforderlich.

8. *Mit unserer am 29. Juli 2014 beantworteten Schriftlichen Kleinen Anfrage (Drs. 20/12502) fragten wir auch nach Vorlage einer hydrotechnischen Genehmigung, deren Existenz allerdings bestritten wurde, da das Wasserrecht angeblich keine hydrotechnischen Genehmigungen kenne. Die exakte Formulierung in der Anfrage hätte in diesem Fall „eine Genehmigung aufgrund hydrotechnischer Berechnungen“ heißen müssen. Nach dieser Richtigstellung fragen wir also noch einmal, ob für die Baustelle „Alstercampus 2“ derartige Berechnungen vorliegen, die zur Erteilung einer entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung geführt haben?*

Im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens ist vom Antragsteller ein Baugrund- und Gründungsgutachten vorgelegt worden mit den entsprechenden hydraulischen Berechnungen auf der Basis vorhandener Baugrunddaten. Im Verlauf der Antragsprüfung wurden diese Berechnungen zusätzlich mithilfe konkreter Pumpversuchsdaten verifiziert.

9. *Mit der Beantwortung der Frage 11. (Drs. 20/12502) wollten wir in Erfahrung bringen, ob bedacht wurde, dass bei der Trockenlegung der Baustelle die nur circa 20 m entfernte Alster in die Baugrube durchbrechen kann und was in diesem Fall zu geschehen hat. Auch hier ist die Frage nicht befriedigend beantwortet worden. Also noch einmal: Welche Auflagen hat der Bauherr erhalten, um einen derartigen Durchbruch zu verhindern und welche Konsequenzen entstehen für ihn im Extremfall?*

Im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung ist, wie in Drs. 20/12502 ausgeführt, nicht völlig auszuschließen, dass bei der Grundwasserabsenkung auch Grundwasser gefördert wird, welches als Uferfiltrat der Alster bezeichnet werden kann.

10. *Auch Frage 14. (Drs. 20/12502) wurde unseres Erachtens unzureichend beantwortet. Die Baustelle „Alstercampus“ liegt unstreitig in einem Hochwasser-Risikogebiet – gleichgültig, wie der interne Behördenbegriff dafür lautet. Korrekt wäre hier wahrscheinlich der Begriff „Katastrophenschutzgebiet“ (da hier ja Menschen leben) und nicht „Überschwemmungsgebiet“ (was wohl nur eine unbewohnte Fläche bezeichnet). Welcher Bemessungswasserstand wurde festgelegt?*

Der Bereich liegt in einem Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG, und zwar im Risikogebiet der Tideelbe für den Fall eines Extremereignisses bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen entlang der Elbe. Der für die Bemessung der Hochwasserschutzanlagen maßgebliche Wasserstand (Bemessungswasserstand) hat für das in Rede stehende Bauvorhaben keine Relevanz.

11. *Die Frage 18., ob die Siele bei Starkregen und gleichzeitiger Einleitung von Grundwasser noch genügend Aufnahmekapazitäten haben (Drs. 20/12502), wurde ebenfalls nicht klar beantwortet. Wir fragen daher nochmals:*

- a. *Was passiert, wenn es zu einem Starkregenfall kommt, während noch Grundwasser ins Sielsystem eingespeist wird?*

Die Überprüfung der Aufnahmekapazität des Mischwassersiels wurde von der Hamburger Stadtentwässerung, Sielbezirk Mitte-Süd, mit dem Ergebnis durchgeführt, dass gegen die beantragte Einleitung in das öffentliche Mischwassersiel hinsichtlich Hydraulik, Zeitdauer, Einleitungsstelle, Anschluss keinerlei Bedenken bestehen.

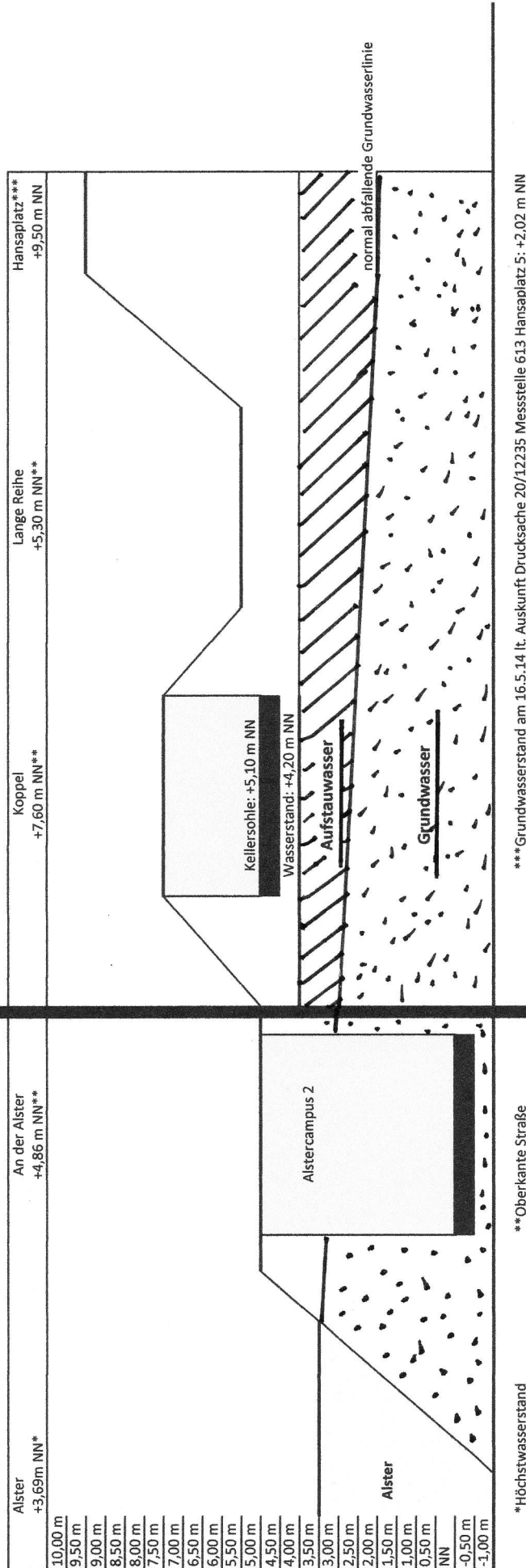
b. Was enthält die Genehmigung der Hamburger Stadtentwässerung (bitte Kopie der Genehmigung beifügen)?

In der Einleitungsgenehmigung des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe sind nach Einzelfallprüfung die Einleitungsbedingungen und Auflagen festgesetzt, die in Verbindung mit den zugehörigen Unterlagen zur ordnungsgemäßen Einleitung des Grundwassers in das öffentliche Mischwassersiel erforderlich sind. Dazu gehören Festlegungen zur Einleitungsstelle verschiedenste Auflagen und Bedingungen wie zum Beispiel

- Einleitungsstelle (Mischwassersiel D4, 50, M0, 07)
- Befristung der Einleitungsdauer (Dauer)
- Befristung der Einleitmenge
- Einbeziehung des Sielbezirkes (Einleitungsbeginn, technische Details, Erfassung der Menge)
- Grenzwerte (Eisen, Eisen II, Absetzbare)
- Behandlungsanlagen (Sandfang, Enteisung)
- Hinweis auf Allgemeine Einleitungsbedingungen (veröffentlicht im „Amtlichen Anzeiger“ Nummer 97, Seite 2378, vom 11. Dezember 2009).

Die Feststellung der ausreichenden Aufnahmekapazität des Mischwassersiels ist als Genehmigungsvoraussetzung Gegenstand der vorgenannten Einzelfallprüfung.

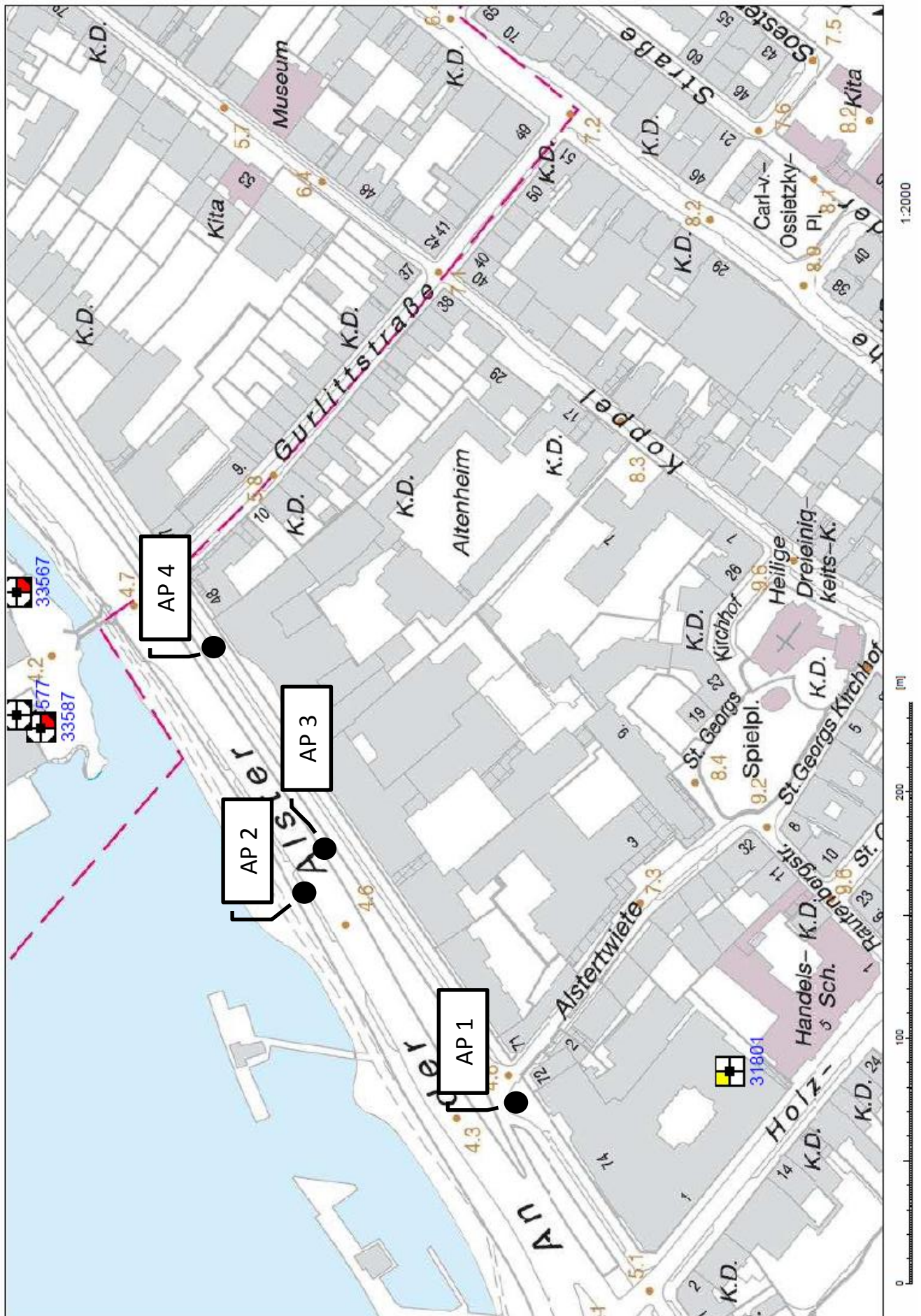
Stauwehr zur Absicherung der Baugrube



***Grundwasserstand am 16.5.14 lt. Auskunft Drucksache 20/12235 Messstelle 613 Hansaplatz 5: +2,02 m NN

**Oberkante Straße

*Höchstwasserstand

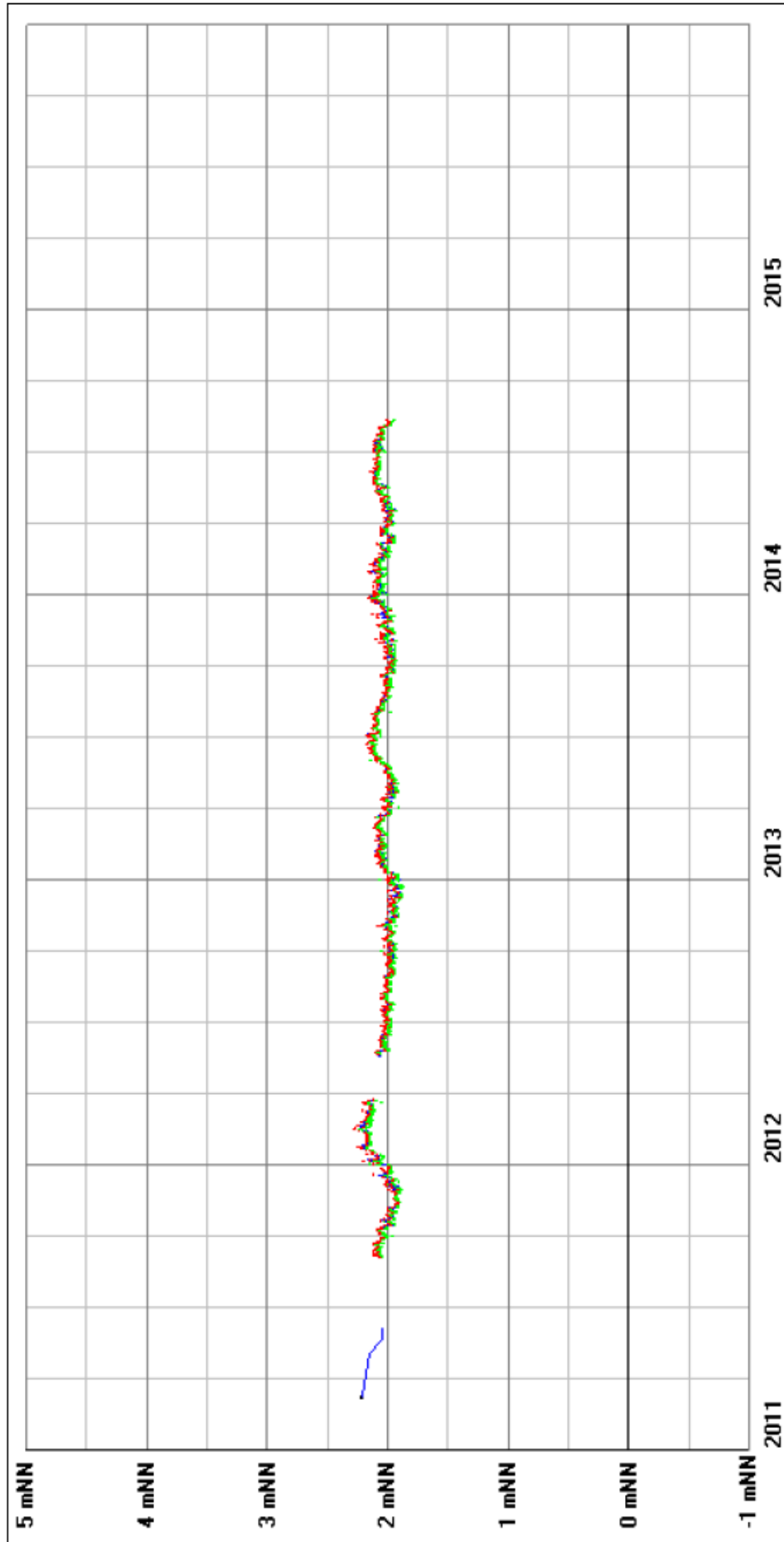




Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 Amt für Umweltschutz - Wasserwirtschaft



Ganglinie der Wasserstände der Messstelle 613 im Zeitraum von 2011 bis 2014



Statistik der Grundwasserstände [m NN] gemessen vom 1.2.1971 bis 9.8.2014
 Mittelwert: 1,99 mNN
 Maximum: 2,43 mNN, gemessen am 16.6.1986
 Minimum: 0,81 mNN, gemessen am 20.7.1981
 Anzahl der Werte: 3751

Maßstab: Zeitachse 48mm=1Jahr
 Geländeoberkante (GOK): 9,83 mNN
 Filterunterkante: -10,2 mNN bzw. 20,03 m unter GOK
 Filterlänge: 1,0 m